



**Antrag auf Übertragbarkeit des Stimmrechtes per Vollmacht:**

**Antrag:**

Der TuS Iserlohn beantragt **§13 Stimmrecht** der **WHV Satzung** wie folgt zu verändern:

**Neu:**

**§ 13 STIMMRECHT**

- (1) Auf dem Verbandstag haben die Vereine bis 50 an den LSB für den Hockeysport gemeldeten Mitglieder eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 50 an den LSB für den Hockeysport gemeldeten Mitglieder eine weitere Stimme.
- (2) Je eine Stimme haben
  1. die Mitglieder des Präsidiums
  2. die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertreter
  3. der Geschäftsführer
  4. die Fachkraft für Jugendarbeit, Breitensport und Vereinshilfe.
- (3) Das Stimmrecht kann mit einer Vollmacht an einen Vertreter übergeben werden. Diese schriftlich Vollmacht muss vor der Sitzung zusammen mit dem Delegiertenausweis übergeben werden. Ein Vertreter darf einschließlich eigener Stimmen nicht mehr als 25 Stimmen auf sich vereinen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Solange ein Verein mit Beitragszahlungen im Rückstand ist, ruht das Stimmrecht.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (6) Die Mehrheit ist nach der Zahl der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

**Alt:**

**§ 13 STIMMRECHT**

- (1) Auf dem Verbandstag haben die Vereine bis 50 an den LSB für den Hockeysport gemeldeten Mitglieder eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 50 an den LSB für den Hockeysport gemeldeten Mitglieder eine weitere Stimme.
- (2) Je eine Stimme haben
  1. die Mitglieder des Präsidiums
  2. die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertreter
  3. der Geschäftsführer
  4. die Fachkraft für Jugendarbeit, Breitensport und Vereinshilfe
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; es ruht, solange ein Verein mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Die Mehrheit ist nach der Zahl der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

**Begründung:**

Das Stimmrecht eines Vereins sollte genau wie in **§ 16 der DHB-Satzung** auch durch einen Vertreter ausgeübt werden können. Es handelt sich hierbei also nur um eine Angleichung an die **DHB-Satzung**.

**Anmerkung:**

In der **WHV-Jugendordnung** ist in **§5 Verbandsjugendtag**, als erster Punkt einer Tagesordnung, die Rede von „Prüfen der Vollmachten, Feststellung der Stimmen“. Im weiteren sind weder die Regel für eine Vollmacht, noch der Passus „Das Stimmrecht ist nicht übertragbar“ enthalten.

Wir werden deshalb im kommenden Jahr auch die Angleichung der **WHV-Jugendordnung** beantragen.

**Folgende Vereine unterstützen diesen Antrag:**

Bielefelder TG  
THC Münster  
Osnabrücker SC  
RHTC Rheine  
SSC Lünen  
TV Datteln  
HC Georgsmarienhütte  
Soester HC  
HTC Hamm  
VFB Hüls